

B.H.-Expositur  
Lilienfeld

Lilienfeld, am 4.3.1948

Zl. IX-171/1

Durchlass, Gemeinde Rohrbach a.d. Gölser.  
Schwarzföhre, Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Der ehemalige Landrat des Kreises Lilienfeld hat mit Bescheid vom 26.1.1944, Zl. Kult. 12-2 für die auf Grundparzelle 249, Kat. Gemeinde Durlass, Gemeinde Rohrbach a.d. Gölser, befindliche Schwarzföhre Sicherstellungsmaßnahmen zur Erklärung dieser als Naturdenkmal im Sinne des § 17 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935, RGBl. I S. 821, getroffen.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft-Expositur Lilienfeld erklärt hiemit mit Zustimmung des Amtes der n.ö. Landesregierung auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 15 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935, RGBl. I S. 821, die auf Grundparzelle Nr. 249 Kat. Gem. Durlass, Gemeinde Rohrbach a.d. Gölser befindliche S c h w a r z f ö h r e, Eigentum der Erben nach Dr. Johann Urban, Gutsbesitzer in Rohrbach a.d. Gölser, Gut Orthof, zum Naturdenkmal und verfügt deren Eintragung in das Naturdenkmalbuch.

Gemäß § 16 leg. cit. ist jegliche Veränderung, Zerstörung oder Entfernung der unter Denkmalschutz gestellten Gegenstände verboten und strafbar.

Die Grundstückeigentümer sind nach § 9 der Durchführungsverordnung zum genannten Gesetze vom 31.10.1935, RGBl. I S. 1275, zur Mitteilung von Schäden jeder Art am Naturdenkmale an das hiesige Amt verpflichtet.

Gemäß § 24 des vorzitierten Gesetzes wird eine Entschädigung für die durch die Erklärung zum Naturdenkmal verursachte Rechtsbeschränkung nicht gewährt.

B e g r ü n d u n g .

Die erwähnte Schwarzföhre besitzt eine weitgespannte Krone von seltener Schönheit sowie einen durch einen besonders großen Umfang ausgezeichneten Stamm. Sie wird auf ein Alter von 180 Jahre geschätzt. Sie gibt der sie umgebenden Wiese ein besonderes Gepräge. Ihr Wert in heimat- und volkskundlicher Hinsicht macht sie erhaltungswürdig und erscheint somit ihre Erklärung zum Naturdenkmal gesetzlich gerechtfertigt.

R e c h t s m i t t e l :

Gegen diesen Bescheid kann h. a. binnen zwei Wochen schriftlich oder telegraphisch die Berufung eingebracht werden. Sie hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bescheid wurde im Amtsblatte der B.H. St. Pölten und in der Lilienfelder Bezirkszeitung veröffentlicht.

Der Leiter der Expositur:

Starka.

Ergeht an: Alfred Urban, Gutsbesitzer in Rohrbach a.d. G.  
Bürgermeister in Rohrbach a.d. G.  
N.ö. Landesamt III 2.